

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. April 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-338

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 11-1.40.16-89/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.16-370

Antragsteller:

DBW Fiber Neuhaus GmbH
Thomas-Mann-Straße 44
98724 Neuhaus

Zulassungsgegenstand:

Direktroving aus E-CR-Glasfasern
DBW powerfil HT

Geltungsdauer bis:

30. April 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Direktroving aus Textilglas nachfolgend als Textilglasroving bezeichnet, mit der Herstellerbezeichnung DBW powerfil® HT in folgenden Modifikationen:

Strangfeinheit	Nennfilamentdurchmesser	Schlichte
600 tex	19 µm	K7
1200 tex	17 µm	K7
2400 tex	24 µm	K7

(2) Bei dem Textilglas handelt es sich um ein E-CR-Glas entsprechend DIN 1259-1¹ bzw. EN 13121-1² Tabelle 5 bzw. ISO 2078³ mit einem Silan-Haftvermittler.

(3) Der Textilglasroving darf als Verstärkungswerkstoff für im Radial- oder Kreuzwickelverfahren oder im Schneidverfahren hergestellte Reaktionsharzlaminate aus ungesättigten Polyesterharzen oder Vinylesterharzen für die Herstellung von Behältern, Rohren, Auffangvorrichtungen etc. für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten entsprechend den DIBt-Medienlisten⁴ 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3 verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften

(1) Die Bestandteile des Textilglases sind beim DIBt hinterlegt

(2) Die mit den Zulassungsprüfungen bestätigten Anforderungswerte sind in der Anlage 1 angegeben.

(3) Bauteile aus dem Textilglasroving erfüllen bei einer Wanddicke von mindestens 4 mm die Bedingungen für die Einstufung in die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung des Textilglasrovings darf nur in dem beim DIBt angegebenen Herstellwerk erfolgen.

(2) Die Herstellung des Textilglasrovings hat nach der Rezeptur und nach dem Verfahren zu erfolgen, mit dem der geprüfte Textilglasroving hergestellt wurde. Ein Wechsel der Rezeptur oder des Verfahrens ist dem DIBt anzuzeigen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Lieferschein des Textilglasrovings muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnun-

1 DIN 1259-1 September 2001 Glas; Begriffe für Glasarten und Glasgruppen
 2 EN 13121-1 Mai 2003 Oberirdische GFK-Tanks und Behälter; Ausgangsmaterialien; Spezifikations- und Annahmebedingungen
 3 ISO 2078 1993-02-01 Textile glass – Yarns - Designation
 4 erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

gen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller den Textilglasroving gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung (DBW powerfil® HT)
- Filamentbezeichnung (Glasart, Filamentdurchmesser, Feinheit)
- Schlichte
- Nummer der Herstellungs- oder der Liefercharge
- Herstellungsjahr und –monat

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Textilglasrovings mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle (ÜH) erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass der von ihm hergestellte Textilglasroving den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Textilglasrovings bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Herstellungs- oder Chargennummer,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(2) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Textilglasrovings, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit Übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Weiterverarbeitung

(1) Für die mit dem Textilglasroving hergestellten im Abschnitt 1 aufgeführten Bauteile gelten die Besonderen Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

(2) Dem Verwender des Textilglasrovings ist ein Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt